

Satzung der Samtgemeinde Apensen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz in der Fassung der 5. Änderung

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 567) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung (mit dem Stand der 6. Änderung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Aufwandsentschädigungen, auch als Sitzungsgeld,
 - b) Auslagenersatz einschließlich Fahrkostensatz und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
 - c) Verdienstaufschlagsentschädigung.
- (3) Eine monatliche Entschädigung wird für jeden angefangenen und vollen Monat gezahlt. An dieselbe Person darf die Entschädigung für denselben Monat jedoch nur einmal gezahlt werden (z. B. bei Wiederwahl u. ä.).
- (4) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Entschädigung das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 v. H., wenn das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit beibehalten wird. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält eine das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit vertretungsweise wahrnehmende Person 75 v. H. der Entschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen.
- (5) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben oder ruht das Mandat, so entfällt die monatliche Entschädigung ohne Übergangszeit. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (6) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfängerin oder des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Ratsausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Darüber hinaus erhalten Ratsfrauen und Ratsherren für höchstens je eine vor einer Ratssitzung stattfindenden Fraktions- oder Gruppensitzung, für die zum Nachweis der Teilnahme eine Teilnehmerliste vorzulegen ist, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.

- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.
- (3) Sitzungsgeld wird je Tag höchstens zweimal gezahlt, auch wenn mehr als zwei Sitzungen an einem Tag stattfinden.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungen zählen nur für den Tag, an dem sie beginnen.
- (5) Auslagen sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten. § 7 bleibt unberührt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:

a) an den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	77,00 €
b) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	51,00 €
c) an die Beigeordneten	26,00 €
- (2) Nimmt eine Person mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Ämter oder ehrenamtlichen Tätigkeiten wahr, so wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

§ 3 a

Erstattung von Aufwendungen

- (1) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte) sowie die Nutzung von privaten Geräten (Notebook, Tablet) erhalten die Ratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 €.
- (2) Im Falle einer Parallelmitgliedschaft in der Samtgemeinde und einer Mitgliedsgemeinde erhalten die Samtgemeinderatsmitglieder den in Abs. 1 benannten Betrag nur einmalig. Sofern der Landkreis für die digitale Ratsarbeit eine Entschädigung gewährt, wird den Ratsmitgliedern, die gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sind, keine pauschale Entschädigung durch die Samtgemeinde gezahlt.

§ 4

Entschädigungen für Feuerwehren

- (1) Folgende Aufwandsentschädigungen werden an Feuerwehrmitglieder monatlich gezahlt:

a) an den Gemeindebrandmeister	160,00 €,
b) an die stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €,
c) an den Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren (Apensen und Sauensiek)	80,00 €,

- | | |
|--|----------|
| d) an die stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren
(Apensen und Sauensiek) | 40,00 €, |
| e) an die Ortsbrandmeister der Ortswehren | 50,00 €, |
| f) an die stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehren | 30,00 €, |
| g) an die Gerätewarte der Stützpunktwehren | 35,00 €, |
| h) an die Gerätewarte der Ortswehren | 25,00 €, |
| i) an die Samtgemeinde-Funktionsträger (Funk, AGT, Sicherheit,
Jugend, Kleiderkammer, Brandschutzerziehung) | 25,00 €. |
- (2) Nimmt eine Person mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Ämter oder ehrenamtlichen Tätigkeiten wahr, so wird mit Ausnahme von Absatz 3 nur die höchste Entschädigung gezahlt. Auslagen sind mit der Entschädigung abgegolten. § 7 bleibt unberührt.
- (3) Nimmt der Gemeindebrandmeister oder sein Stellvertreter gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters wahr, wird neben der hierfür zustehenden Aufwandsentschädigung 50 v. H. der dem Ortsbrandmeister zustehenden Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf die Entschädigung ihres Verdienstaussfalls haben
- a. Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsent-schädigung erhalten,
 - b. Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Im Einzelfall kann der Nachweis oder das Glaubhaftmachen durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde bzw. höchstens 46,00 € je Tag begrenzt.
- (3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschale von 8,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 46,00 € je Tag.
- (4) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall nach dieser Satzung haben auf Antrag nur Feuerwehrmitglieder, die selbstständig tätig sind. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Die Verdienstaussfallentschädigung für selbstständige Tätige wird auf höchstens 20,00 Euro je Stunde und auf höchstens 160,00 Euro pro Tag begrenzt.

Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit die Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankungen die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 8,00 Euro / Stunde begrenzt.

Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen auf Landkreisebene werden folgende Pauschalen gezahlt:

Maschinenlehrgang	123,00 Euro
Lehrgang Gefährliche Stoffe	123,00 Euro
Atenschutzlehrgang	92,00 Euro
Funklehrgang	41,00 Euro

Fahrkosten werden nicht zusätzlich erstattet.

§ 6 Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als Pauschalsätze monatlich gezahlt:

an den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 26,00 €.

- (2) Die Fahrkosten der übrigen Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörigen Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen sind durch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes abgegolten.

§ 7 Reisekosten

- (1) Für eine auf Anordnung oder mit Genehmigung der Samtgemeinde durchgeführte Dienstreise nach außerhalb der Samtgemeinde, für die nicht nach dieser Satzung bereits eine Entschädigung zu gewähren ist, wird auf Antrag Reisekostenvergütung gezahlt; dabei sind die für die Beamten der Samtgemeinde maßgeblichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die Höhe bemisst sich nach den für den Samtgemeindebürgermeister geltenden Sätzen. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenersatz werden neben einer Reisekostenvergütung nach Absatz 1 nicht gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Apensen, den 08.06.2017

Samtgemeinde Apensen
Der Samtgemeindebürgermeister

Sommer